

Neue Informationspflichten zur Berufshaftpflicht für Freiberufler und Selbstständige

exali Haftpflicht-Siegel auf der Webseite erfüllt neue gesetzliche Vorgaben der DL-InfoV

Mehr Transparenz bei Dienstleistungen: Am 17. Mai ist die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung, kurz DL-InfoV, in Kraft getreten. Für Freiberufler und Selbstständige ergeben sich dadurch neue Informationspflichten. So müssen sie ihre Kunden und Auftraggeber unaufgefordert über das Vorhandensein einer Berufshaftpflichtversicherung informieren – mit Angabe von Versicherer, Versicherungsnehmer und Geltungsbereich. Versicherte der exali GmbH (www.exali.de) können diesen Nachweis mit dem Haftpflicht-Siegel schnell, transparent und umfangreich auf ihrer eigenen Website erbringen.

Die DL-InfoV gilt für Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen. „Dazu zählen auch alle Tätigkeiten von Freiberuflern und Selbstständigen in den Branchen IT, Medien und Consulting. Kommen diese den neuen Informationspflichten nicht nach, riskieren sie Abmahnungen oder gar eine Geldbuße bis zu 1.000,00 €“, berichtet Ralph Günther, Versicherungsexperte und Gründer von exali.

Informationen zur Berufshaftpflicht stets bereit halten

Bereits bevor Verträge geschlossen werden, müssen Dienstleister die geforderten Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung ihrem Auftraggeber klar, verständlich und unaufgefordert verfügbar machen. Unter der Berufshaftpflicht sind z.B. eine IT-Haftpflicht-, media-Haftpflicht- oder consulting-Haftpflichtversicherung für Freiberufler und Selbstständige zu verstehen. Da die DL-InfoV jedoch auch für Personen- und Kapitalgesellschaften gilt, ist der Begriff nach unserer Auffassung sehr weit auszulegen. D.h. ein IT-Dienstleistungsunternehmen hat die Betriebshaftpflichtversicherung ebenfalls anzugeben. Dazu haben sie mehrere Möglichkeiten:

- direkte Mitteilung an den Dienstleistungsempfänger
- leicht zugängliche Informationen am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsabschlusses (Aushang, AGB-Veröffentlichung)

- über eine elektronische Adresse (Internetseite, Download)
- in ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung (Broschüren)

Für die Mitteilung über die Internetseite empfiehlt exali das Haftpflicht-Siegel.

Haftpflicht-Siegel: Transparenz mit einem Klick

Als erster Anbieter am Versicherungsmarkt hat exali das Haftpflicht-Siegel bereits Ende September 2009 entwickelt. Der Klick auf dieses Logo führt zu einer personalisierten Profildatei mit detaillierten Informationen zum Versicherungsschutz, u.a. mit Nachweis hoher Deckungssummen für Vermögensschäden. Potenzielle Auftraggeber erhalten über das Siegel damit weit mehr Auskünfte über den Umfang der Berufshaftpflichtversicherung ihres Dienstleisters als es der Gesetzgeber in der DL-InfoV vorschreibt.

Freiberufler, Agenturen und Dienstleister, die bei exali eine IT-Haftpflicht, media-Haftpflicht oder consulting-Haftpflicht abgeschlossen haben, können das Haftpflicht-Siegel als Logo via HTML-Code schnell und bequem auf ihrer Webseite implementieren.

Eine Win-Win-Situation für beide Seiten: Der Dienstleister zeigt dem Auftraggeber, dass er professionell am Markt aufgestellt ist. Der Kunde wiederum erhält durch das Siegel die Gewissheit, dass ein möglicher Schaden schnell und umfassend reguliert wird.

„Wir geben unseren freiberuflich bzw. selbstständig tätigen Kunden in den Branchen IT, Medien und Consulting mit dem Siegel ein Instrument, um ihre spezifische Berufshaftpflichtversicherung im Wettbewerb als wichtiges Alleinstellungsmerkmal offensiv zu vermarkten. Denn trotz zunehmender Forderungen seitens der Auftraggeber gibt es immer noch zu wenige Dienstleister, die im Schadenfall durch eine Berufshaftpflicht umfassend abgesichert sind“, so Günther.

Außerdem sei bei Abschluss einer Berufshaftpflicht darauf zu achten, dass diese neben Personen- und Sachschäden insbesondere die wichtigen Vermögensschäden aus der beruflichen Tätigkeit deckt. Klassische Betriebshaftpflichtversicherungen berücksichtigen Vermögensschäden nicht oder nur unzureichend, so dass diese per Definition nicht als Berufshaftpflichtversicherung gelten.

Checkliste: Welche Angaben schreibt die DL-InfoV vor

Unabhängig von den Informationen zu einer bestehenden IT-Haftpflicht, media-Haftpflicht oder consulting-Haftpflicht schreibt die DL-InfoV weitere Angaben vor, über die Sie zukünftig Ihre Kunden / Auftraggeber auf der Webseite informieren müssen, wenn Sie Dienstleistungen über das Internet anbieten.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen Angaben, die auf der Webseite veröffentlicht werden müssen und Informationen, die nur auf Anfrage mitgeteilt werden müssen.

1. Stets zur Verfügung zu stellende Informationen (§ 2 DL-InfoV)

Zu den bereits vorhandenen Impressumspflichten kommen vor allem die Angaben zur Berufshaftpflicht hinzu.

Insgesamt kommen folgende Pflichtangaben hinzu:

- Name, Anschrift und Geltungsbereich zur Berufshaftpflicht (soweit vorhanden)
- AGB (soweit vorhanden)
- Klauseln über anwendbares Recht (meist in den AGB enthalten)
- Klauseln über Gerichtsstand (oft bereits in den AGB enthalten)

Darüber hinaus müssen auf der Webseite (z. B. in der Leistungsbeschreibung) **folgende Angaben zur Dienstleistung** erfolgen:

- Wenn besondere Garantien eingeräumt werden, die über die gesetzliche Gewährleistung hinaus gehen.
- Wesentliche Merkmale der Dienstleistung (wenn diese sich nicht bereits aus anderen Infos ergeben).
- Der Preis, falls er von Anfang an festgelegt ist, oder – soweit vorhanden – die Grundlagen für die Berechnung des Preises.

Hinweis: Werden mit den Kunden schriftliche Verträge abgeschlossen, so reicht es, ihnen diese Angaben vor dem Vertragsschluss direkt zukommen zu lassen (z. B. im Rahmen des Kostenvoranschlags).

2. Auf Anfrage zur Verfügung zu stellende Informationen (§ 3 DL-InfoV)

Auf Anfrage von Kunden und in allen ausführlichen Informationsunterlagen über die Dienstleistung (z. B. Flyer, Prospekte, Broschüren) muss der Dienstleister folgende Angaben tätigen:

- Kooperationen und Partnerschaften mit anderen Dienstleistern, die in direkter Verbindung zu der Dienstleistung stehen und zu Interessenskollisionen führen können.
- Angaben über Verhaltenskodizes, denen sich der Dienstleister unterworfen hat.
- Angaben über außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren, denen sich der Dienstleister unterworfen hat, sowie Angaben zur zuständigen Mediationsstelle.

Hinweis: Bei dieser Checkliste handelt es sich um eine verkürzte Wiedergabe der Verordnung. Wir empfehlen Ihnen, sich mit dem gesamten Inhalt der Verordnung vertraut zu machen.

Die Checkliste kann keine Rechtsberatung ersetzen!

► **Textvorschläge zum Einbinden finden Sie auf Seite 3.**

Wir haben Ihnen Textvorschläge erstellt, die Ihnen das Einbinden der Informationen zu den Haftpflichtversicherungen über exali nach § 2 Absatz 1 der DL-InfoV erleichtern:

IT-Haftpflicht bei exali

IT-Haftpflicht-Siegel im Impressum einbinden und / oder folgenden Zusatz mit aufnehmen:



Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung nach § 2 der DL-InfoV

Versicherungsnehmer

Max Mustermann

Name und Anschrift des Versicherers

Hiscox Insurance Company Ltd., Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland,
Oberanger 28, 80331 München
Hauptbevollmächtigter für die Bundesrepublik Deutschland: Robert Dietrich

Geltungsbereich der IT-Haftpflichtversicherung

weltweit (für Ansprüche, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen, besteht für direkte Exporte nur Versicherungsschutz für Vermögensschäden)

Hinweis: Die exali Haftpflicht-Siegel sind eingetragene Marken der exali GmbH.